

Darstellung der Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München

Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka vom 27.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14447

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 28.05.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka
Inhalt	Darstellung des Teilhabechancengesetzes, dessen Umsetzung in München und Vorschlag zur Kofinanzierung von §16i SGB II-Förderungen in den vom RAW im Rahmen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) geförderten Sozialen Betrieben.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft stimmt dem vorgestellten Kofinanzierungsvorschlag bei § 16i SGB II-Stellen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben zu.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	MBQ; Teilhabechancengesetz; Teilhabe am Arbeitsmarkt; Soziale Betriebe; Geschlechterparität.
Ortsangabe	-/-

Darstellung der Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München

Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka vom 27.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14447

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am
28.05.2019 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Das Teilhabechancengesetz	1
2. Umsetzung in München	2
3. Vorschlag zur Kofinanzierung der §16i SGB II-Förderungen	5
II. Antrag des Referenten	10
III. Beschluss	10

Darstellung der Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München

Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka vom 27.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14447

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 28.05.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

11 Stadtratsmitglieder der SPD-Fraktion stellten am 27.11.2018 den Antrag (vgl. Anlage 1), die Auswirkungen der Gesetzesinitiative „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München darzustellen. Die Federführung für die Beantwortung hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft (im Folgenden: RAW).

1. Das Teilhabechancengesetz

Bereits mit dem Förderbeschluss 2019 für die Sozialen Betriebe vom 11.12.2018 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13065) hat das RAW den Stadtrat über die Inhalte und Auswirkungen des geplanten Teilhabechancengesetzes – 10. SGB II-ÄndG informiert, das nach Beschlussfassung des Deutschen Bundestages nun am 01.01.2019 in Kraft getreten ist.¹ Mit dem Teilhabechancengesetz werden neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt geschaffen und zwar nicht in Form von neu aufgelegten Sonder- bzw. Bundesprogrammen (z.B. „Bürgerarbeit“, „ESF-Bundesprogramm zur Integration Langzeitarbeitsloser“, „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“), sondern als Regelinstrumentarium bzw. -leistung im SGB II, ein aus Sicht des

¹ Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II – ÄndG) vom 17. Dezember 2018.

RAW begrüßenswerter und überfälliger Schritt und echter Zugewinn für die öffentlich geförderte Beschäftigungspolitik des Bundes.

Zentrale Bausteine des neuen Gesetzes sind die Regelinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (jeweils ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) im allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Die Regelinstrumente haben unterschiedliche Zielsetzungen. Mit dem Regelinstrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II) soll die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Ersten Arbeitsmarkt erfolgen. Mit dem Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) wird Personen, die schon längerfristig Grundsicherung beziehen und auf absehbare Zeit kaum Chancen auf eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt haben, soziale Teilhabe ermöglicht.

Der neue § 16e SGB II, der den § 16e SGB II „Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)“ in der aktuellen Fassung ablöst und „nur“ eine zweijährige Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzt, zielt mit zweijährigen Lohnkostenzuschüssen (1. Jahr: 75%, 2. Jahr: 50% des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts) auf Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Neu ist, dass, anders als bei den klassischen Eingliederungszuschüssen EGZ, eine bei der Person vorhandene Minderleistung nicht mehr attestiert und für die Förderquote quantifiziert werden muss.

Mit dem neuen § 16i SGB II indes wird lt. Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, längerfristige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern. Ermöglicht werden längerfristige Beschäftigungen mit einer Dauer von bis zu 5 Jahren mit degressiver Förderung (1. und 2. Jahr: jeweils 100%, ab dem 3. Jahr erfolgt eine jährliche Absenkung um 10 Prozentpunkte).

Beide Förderansätze beinhalten neben den Lohnkostenzuschüssen auch ein ganzheitliches, beschäftigungsbegleitendes Coaching zur Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse sowie Qualifizierungsmöglichkeiten.

2. Umsetzung in München

2.1 Größenordnung

Der Münchner Arbeitsmarkt ist in einer guten Verfassung. So liegt die Zahl der Arbeitslosen in München laut der Bundesagentur für Arbeit im Februar 2019 bei 35.191 Personen, was einer Arbeitslosenquote von 3,3 Prozent entspricht. Die Zahl der Arbeitslosen im Sin-

ne des Rechtskreises SGB II² beträgt im Februar 2019 16.923 Personen und entspricht einer Arbeitslosenquote von 1,6 Prozent.

Nach aktuellem Stand geht das Jobcenter München (im Folgenden: JC München) von einem Gesamtpotenzial von ca. 5.000 Bewerber/innen aus, die unter das Teilhabechancengesetz fallen. Darunter befinden sich rund 3.500 Personen, die seit mehr als 6 Jahren im Langzeitleistungsbezug sind und damit die formellen Voraussetzungen für eine Förderung nach §16i SGB II erfüllen.

Geplant sind seitens des JC München bis Ende 2019 rd. 250 Förderungen nach §16e SGB II und 300 Förderungen nach §16i SGB II. Das JC München will hierzu mindestens 2.000 Kundinnen und Kunden kontaktieren und motivieren. In vielen Fällen wird aus Sicht des JC München auch der Einsatz einer aufsuchenden Beratung und einer assistierten Vermittlung sowie die Prüfung und Einleitung von individuellen Vorschaltmaßnahmen notwendig sein. Ziel des JC München ist es, gestützt durch die gute Mittelsituation und den Passiv-Aktiv-Transfer³, möglichst viele Arbeitsplätze nach §16e und §16i SGB II einzurichten (siehe auch die beiliegende Stellungnahme des JC München⁴).

Im Weiteren wird ausschließlich auf die Implementierung des § 16i SGB II, Teilhabe am Arbeitsmarkt, Bezug genommen. Denn diese dort angesprochene Zielgruppe mit ihrer attestierten langjährigen Arbeitsmarktferne sind die für das MBQ mit seinen Sozialen Betrieben relevante Zielgruppe. Aufgrund vorliegender Erfahrungen aus Vorgängerprogrammen schätzt das JC München, dass von den identifizierten 3.500 Personen allerdings nur ca. 10% und damit rund 350 Personen für eine §16i SGB II-Förderung auch geeignet sind bzw. in Frage kommen. Die Entscheidung, ob ein der Sozialversicherungspflicht unterliegendes Arbeitsverhältnis mit einer geeigneten Person nach §16i SGB II eingegangen wird, obliegt letztendlich dem Träger bzw. Arbeitgeber.

Das RAW unterstützte das JC München seit Kenntnis der Gesetzesinitiative bei einer raschen Umsetzung und informierte sehr frühzeitig die in Frage kommenden Träger von Sozialen Betrieben. Bereits im Rahmen der im Sommer 2018 durchgeführten Trägergespräche zu den MBQ-Antragstellungen 2019 wurden die Möglichkeiten der Einrichtung von § 16i SGB II-Stellen in den Sozialen Betrieben durchgegangen. Im Ergebnis weist der Teilnehmenden-Stellenplan 2019, der im Dezember im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft beschlossen wurde, insgesamt 71 § 16i SGB II-Stellen aus. Hierbei handelt es sich um Stellen, die überwiegend mit Teilnehmenden des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“, beendet am 30.11.2018, besetzt waren, die aber eine Anschlussbe-

2 Im Rechtskreis SGB II sind alle Arbeitslosen, die keine Versicherungsansprüche haben und hilfebedürftig sind. Alle empfangen SGB II Leistungen.

3 Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist, dass für passive Leistungen veranschlagte Mittel (Arbeitslosengeld II einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung), die durch Förderungen nach §16i SGB II eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung dieser Förderungen herangezogen werden (sog. PAT-Anteil).

4 Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vom 25.01.2019 wird federführend vom Personal- und Organisationsreferat (POR) bearbeitet. Das POR beabsichtigt, voraussichtlich im Juli 2019 den Stadtrat hiermit zu befassen.

schäftigung im Zweiten Arbeitsmarkt benötigten und auch die Zugangsvoraussetzungen nach § 16i SGB II erfüllten. Auch FAV-Teilnehmende (siehe oben), deren Förderung demnächst ausläuft, können über das neue Instrument weiter beschäftigt werden. Soweit mit dem RAW abgestimmt, können im Laufe des Jahres 2019 weitere §16i SGB II-Stellen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben eingerichtet werden und auch und insbesondere mit geeigneten Personen, die bereits im Betrieb eine Arbeitsgelegenheit (AGH) gem. §16d SGB II absolvieren, besetzt werden, was in einigen Fällen entweder schon umgesetzt oder angegangen wird.

Aktueller Umsetzungsstand: Von den derzeit (Stand: April 2019) vom JC München gebuchten 96 Eintritten nach §16i SGB II entfallen 57 und damit rd. 60% auf die MBQ-geförderten Sozialen Betriebe.

Das RAW kann sich mittelfristig als Zielgröße **bis zu zweihundert §16i SGB II-Förderungen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben** vorstellen. Diese sollen, wie mit dem JC München abgestimmt, on top zu den bereits bestehenden und mit anderen Förderinstrumenten hinterlegten rd. 1.100 Zielgruppen-Plätzen, darunter alleine rd. 700 AGH, hinzukommen und damit einen auch quantitativen Zugewinn für den kommunal geförderten Zweiten Arbeitsmarkt in München darstellen.

Die Stadt München würde damit mit ihrem MBQ einen bedeutenden Beitrag zur Umsetzung des §16i SGB II in München leisten.

2.2 Die Entlohnung der Teilnehmenden bzw. Beschäftigten

Die Beschäftigungsträger, die nach Genehmigung des JC München (mittels Bewilligungsbescheid) die Arbeitsverträge mit den §16i SGB II-Teilnehmenden abschließen, können, soweit sie nicht aufgrund eines Tarifvertrages hierzu verpflichtet sind, nach Tarif vergüten, wenn im Arbeitsvertrag „die Anwendung des einschlägigen Tarifvertrages vereinbart worden ist. Das tarifliche Arbeitsentgelt ist auch dann Grundlage der Förderung, wenn Arbeitsverträge nur auf diejenigen Regelungskomplexe eines Tarifvertrages zum Arbeitsentgelt Bezug nehmen.“⁵ Die MBQ-Beschäftigungsträger machen hiervon unterschiedlich Gebrauch.

Die Spanne reicht lt. Angaben des JC München und nach vom RAW vorgenommenen Rückfragen bei Trägern vom gesetzlichen Mindestlohn (derzeit 9,19 Euro/Std.) bis zu rd. 13,00 Euro/Std.

2.3 Derzeitige Beschlusslage und Problemaufriss

Im Rahmen des MBQ anererkennungsfähig ist bei §16i SGB II-Förderungen nach derzeitiger Beschlusslage (Förderbeschluss Soziale Betriebe 2019 am 11.12.2018) nur der gesetzliche oder, soweit vom Träger verpflichtend anzuwenden, der betreffende branchenbezogene Mindestlohn. Dies wurde den MBQ-Beschäftigungsträgern vom RAW mit Rund-Mail vom 28.01.2019 vorsorglich nochmals mitgeteilt, und zwar vor folgendem Hinter-

5 Siehe Weisung im SGB II zu §16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ der Bundesagentur für Arbeit – Zentrale, Stand 23.01.19

grund: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Teilhabechancengesetz sah als Lohnbemessungsgrundlage nur den gesetzlichen Mindestlohn (zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbetrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung) vor. Erst im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurde eine „tarifliche Öffnungsklausel“ in das Gesetz mit aufgenommen und letztendlich vom Deutschen Bundestag beschlossen, um Arbeitgebern, die „durch oder aufgrund eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet“ sind, den Abschluss von Arbeitsverträgen auf der Basis von §16i SGB II zu erleichtern. Das Teilhabechancengesetz wurde erst nach der o.g. Beschlussfassung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft in seiner Sitzung am 11.12.2018 ausgefertigt und am 20.12.2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.⁶

Eine Beibehaltung der bisherigen o.g. Beschränkung für die Sozialen Betriebe im MBQ würde diejenigen Träger, die eigenen Angaben zufolge nach Tarif zahlen müssen oder aufgrund interner Überlegungen und Entscheidungen den Arbeitsverträgen einen Tarif zugrunde legen (d.h. sich an einem Tarifvertrag orientieren), bei Einsetzen der o.g. Degression über Gebühr belasten. Sie dürfte dazu führen, dass mangels nicht oder nicht ausreichend vorhandener Eigenmittel die auf fünf Jahre angelegte Förderdauer von den Teilnehmenden nicht ausgeschöpft werden kann, was dem Gesetzesziel der auf längerfristige, öffentlich geförderte Beschäftigung angelegten Teilhabesicherung zuwiderlaufen würde. Das JC München befürwortet eine Bezahlung nach oder orientiert am Tarif. Die Chancen, dass Personen aus der Grundsicherung herausfallen, verbessern sich dadurch.

2.4 Geschlechterparität

Da die Zuleitung über das JC München erfolgt und auch noch nicht abgeschätzt werden kann, wie hoch der Anteil der Frauen unter den vom JC München als für §16i SGB II-Förderungen geeignet eingestuften Personen ist, sind die Steuerungsmöglichkeiten des RAW hinsichtlich einer Geschlechterparität begrenzt. Das RAW wird aber im Rahmen eines Monitorings die weitere Entwicklung im Auge behalten und ggf. mit dem JC München Maßnahmen erörtern, die eine angemessene Einbeziehung von Frauen in §16i SGB II-Förderungen zum Ziel haben. Der in den letzten Jahren in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben „aufgebaute“ bzw. erreichte Frauenanteil von rd. 40% sollte aber nicht unterschritten werden.

3. Vorschlag zur Kofinanzierung der §16i SGB II-Förderungen

Vorbemerkung:

Der Lohnkostenzuschuss ist, wie oben dargestellt, degressiv angelegt. Aus Sicht der Bundesregierung berücksichtigt die degressive Ausgestaltung, „dass die Leistungsfähig-

⁶ Das Bundesgesetzblatt im Internet: www.bundesgesetzblatt.de

keit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit im Regelfall mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses ansteigt. Dies rechtfertigt es, den Anreiz für die Beschäftigung nach und nach abzusenken.“⁷

Weitere Kosten, die dem Betrieb bzw. Arbeitgeber mit der Implementierung von §16i SGB II-Förderungen bereits von Anbeginn der Förderung entstehen und diesen kostenmäßig belasten, wie z.B. zusätzliche Kosten für Arbeitsplatzausstattung, laufende Overheadkosten für Personalverwaltung, Lohnbuchhaltung, Zuschussabrechnung, bleiben von der Bezuschussung unberücksichtigt.

Die Bundesregierung setzt bezogen auf die Zielgruppe, bei denen es sich lt. Bundesagentur für Arbeit um sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die bisher noch nicht integriert werden konnten, handelt, relativ hohe Erwartungen an deren Produktivitätsentwicklung. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich diese Erwartungen erfüllen. Das RAW ist diesbezüglich eher skeptisch, auch was die Gewinnung einer größeren Zahl von Arbeitgebern auf dem Ersten Arbeitsmarkt anbelangt.

Aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit arbeitsmarktpolitischen Vorgängerprogrammen (siehe Punkt 1) geht das RAW vielmehr davon aus, dass der Einsatz der §16i SGB II-Teilnehmenden überwiegend bei öffentlichen und gemeinwohlorientierten Arbeitgebern erfolgen wird.

Wie oben ausgeführt, entstehen dem Träger bzw. Arbeitgeber mit der Beschäftigung von §16i SGB II-Teilnehmenden Kosten, die vom JC München nicht bezuschusst werden, sog. ungedeckte Kosten. Es handelt sich hierbei nicht nur um ungedeckte Personalkosten (z.B. Jahressonderzahlung bei tariflich gebundenen Trägern, ansteigende Kofinanzierungskosten ab dem 3. Förderjahr), sondern auch um ungedeckte einmalige und lfd. Sachkosten. Diese sind zu finanzieren.

Die im Rahmen des MBQ geförderten Sozialen Betrieben erwirtschaften, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Rahmen ihrer marktorientierten Ausrichtung Erlöse, die zur Kofinanzierung von §16i SGB II-Förderungen herangezogen werden können. In 2017 trugen die Sozialen Betriebe mit einem Anteil von über 30% zur Gesamtfinanzierung von Gesamtkosten in Höhe von rd. 23,6 Mio. Euro bei.

Hinsichtlich der Kofinanzierung der §16i SGB II-Förderungen in den vom RAW im Rahmen des MBQ geförderten Sozialen Betrieben sind zur besseren Planbarkeit und Berechenbarkeit für die Beschäftigungsträger und zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Aufgabenvollzugs folgende Festlegungen zur Kofinanzierung zu treffen:

⁷ Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 19/4725 vom 04.10.2018, Begründung zu Nummer 4 (§ 16i) zu Absatz 2, Seite 17

- Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

Die bei Eintritt der Degression (ab dem 3. Förderjahr) dem Träger entstehenden Kofinanzierungskosten werden vom RAW bis zur Höhe der jeweiligen Bemessungsgrundlage des Lohnkostenzuschusses des JC München anerkannt und entsprechend berücksichtigt.

- Finanzierung der berücksichtigungsfähigen Kofinanzierungskosten:

Die berücksichtigungsfähigen Kofinanzierungskosten sind grundsätzlich aus projekterwirtschafteten Einnahmen (Erlösen), die die Sozialen Betriebe im Rahmen ihrer Tätigkeit erzielen, zu bestreiten. Soweit im Rahmen der Projektstätigkeit keine Erlöse erzielt werden können, kann, soweit unter EU-beihilferechtlichen Gesichtspunkten zulässig, was seitens des RAW zu prüfen ist, die Kofinanzierung aus MBQ-Mitteln erfolgen.

- Finanzierung des vom JC München nicht bezuschussten Arbeitsentgelts

Gemäß dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Teilhabechancengesetz bemisst sich der Zuschuss, soweit ein Arbeitgeber, der „durch oder aufgrund eines Tarifvertrages oder nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen zur Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts verpflichtet (ist), auf Grundlage des zu zahlenden Arbeitsentgelts“⁸.

§ 91 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, auf den im Weiteren Bezug genommen wird, schränkt diese Festlegung dahingehend ein, als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nicht zu berücksichtigen ist⁹. Dies hat zur Folge, dass Träger, die zur Zahlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt tariflich verpflichtet sind, die hierauf entfallenden Beträge vom JC München nicht erstattet bekommen. Eine Kompensation dieser für das RAW nicht nachvollziehbaren Entscheidung des Gesetzgebers aus kommunalen Mitteln kommt für das RAW nicht in Betracht.

Finanzierung 2019

In 2019 sind die einem Sozialen Betrieb entstehenden tariflich bedingten Kofinanzierungs-Mehrkosten, die berücksichtigungsfähig sind, im zugrunde liegenden MBQ-Antrag 2019 bzw. vom RAW bereits erlassenen Zuwendungsbescheid 2019 aus den in Punkt 2.3 dargestellten Gründen nicht eingepreist worden. Dies betrifft nach Kenntnisstand des RAW zwei Beschäftigungsträger: in einem Fall nach Berechnungen des RAW mit bis zu 15.000 Euro, in dem anderen Fall mit bis zu 1.600 Euro, immer unter der Annahme, dass die Förderungen, wie geplant, auch zustande kommen. Das RAW wird ggf. den einem Träger in 2019 entstehenden berücksichtigungsfähigen Kofinanzierungsmehrbedarf im Rahmen des Förderbeschlusses Soziale Betriebe 2020 aufgreifen und entsprechende Mittel zur Nachbewilligung für 2019 beantragen.

8 Siehe Artikel 1 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, §16i , Absatz 2, Satz 2
9 dito, Satz 3

Mittelfristige Finanzierung

Das RAW schätzt bei den geplanten 200 §16i SGB II-Förderungen – eine Ausschöpfung der 5-jährigen Förderdauer der Teilnehmenden hierbei unterstellt – den Kofinanzierungsbedarf für das dritte, vierte und fünfte Förderjahr auf rd. 2 bis 3 Mio. Euro. Nachdem Träger die Teilnehmenden unterschiedlich bezahlen (gesetzlicher Mindestlohn, tarifliche Vergütung, siehe oben in Punkt 2.2) und auch die den Arbeitsverträgen zugrunde gelegte Wochenarbeitszeit differiert (von bspw. 20 Stunden bis 40 Stunden), ist eine genauere Eingrenzung des Kofinanzierungsbedarfes nicht möglich.

Die Trägerversammlung des JC München hat in ihrer Sitzung am 09.11.2018 die Erhöhung der monatlichen Mantelkostenpauschale (MKP) bei AGH in den Fällen, in denen sie derzeit bei 200 Euro liegt, um 100 Euro beschlossen. Dies trifft auf die im Rahmen des MBQ geförderten Sozialen Betriebe zu und greift zum 01.04.2019.

Bei einer mit 90% angesetzten Auslastung der rd. 700 AGH-Stellen beläuft sich der zusätzliche Finanzierungsbeitrag des JC München auf jährlich rd. 760.000 Euro, bezogen auf einen Drei-Jahres-Zeitraum, auf rd. 2,3 Mio. Euro.

Die zusätzlichen Mittel des JC München für den AGH-Bereich werden vom RAW begrüßt. Sie sollen jedoch nicht zu einer besseren Refinanzierung des MBQ/Zweiter Arbeitsmarkt genutzt werden, sondern mit dazu beitragen, dass der mit §16i SGB II-Förderungen einhergehende Kofinanzierungsaufwand nicht zu einer entsprechenden Mehrbelastung des MBQ führt.

Die projektbezogenen MBQ-Finanzierungsbedarfe für den Förderzeitraum 01.01. bis 31.12.2020 (unter Einbeziehung des §16i SGB II) werden dem Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft gemäß geübter Verwaltungspraxis noch vor Ablauf dieses Haushaltsjahres (vgl. am 10.12.2019) im Rahmen des Förderbeschlusses Soziale Betriebe 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Rahmen dieser Vorlage wird dann auch über den aktuellen Umsetzungsstand bei §16i SGB II-Förderungen berichtet.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat die Sitzungsvorlage mitgezeichnet. Das Sozialreferat hat zur Sitzungsvorlage inhaltlich keine Anmerkungen. Die Abstimmung der Sitzungsvorlage mit dem JC München hat durch das Sozialreferat als zuständiges Betreuungsreferat stattgefunden. Das JC München hat inhaltlich ebenfalls keine Anmerkungen.

Das Sozialreferat hat das RAW darum gebeten, den Beschluss in einem gemeinsamen Ausschuss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft und des Sozialausschusses zu behandeln, da damit die freien Träger die Gelegenheit hätten, sich zu dem Beschluss zu äußern und so den sozialen Belangen besser Rechnung getragen wäre.

Das RAW nimmt zu dem Begehren des Sozialreferates wie folgt Stellung:

Die Sitzungsvorlage beinhaltet im Kern einen Umsetzungs- und Kofinanzierungsvorschlag bei §16i SGB II-Stellen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben. Beschlüsse, die die Finanzierung von MBQ-Projekten aus Mitteln des RAW zum Gegenstand haben, fallen in die alleinige Zuständigkeit des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft und sind nicht Gegenstand einer gemeinsamen Beratung im Sinne der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrates. Gleichwohl hat das RAW keine Einwände, wenn das Sozialreferat die Sitzungsvorlage dem Sozialausschuss nach erfolgter Behandlung im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft nachrichtlich bekannt gibt.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, die Verwaltungsbeirätin für Kommunale Beschäftigungs- und Qualifizierungspolitik, Frau Stadträtin Simone Burger, Herr StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Anne Hübner, Herr StR Cumali Naz, das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen bzgl. der Umsetzung des Gesetzes „Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt“ in München werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft stimmt dem vorgestellten Kofinanzierungsvorschlag bei § 16i SGB II-Stellen in den MBQ-geförderten Sozialen Betrieben zu.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04695 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Jens Röver, Herrn StR Helmut Schmid, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Herrn StR Horst Lischka vom 27.11.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. RAW - FB 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Jobcenter München

An das Sozialreferat

An die Gleichstellungsstelle

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am